

Der Landtag von Niederösterreich hat am 30. August 2007 beschlossen:

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

Artikel I

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl.0350, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 2. Abschnitt nach der Wortfolge „Wahlsprengelteilung, Sprengelwahlbehörde 10“ folgende Wortfolge eingefügt:
„Sprengelwahlbehörden mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Briefwahl 10a“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird im 6. Abschnitt nach dem Wort „Wahltag“ folgende Wortfolge angefügt: „vor einer Wahlbehörde“
3. Im Inhaltsverzeichnis wird im 8. Abschnitt nach der Wortfolge „Stimmabgabe mit Wahlkarten 42“ folgende Wortfolge eingefügt: „Stimmabgabe im Wege der Briefwahl 42a“
4. Im Inhaltsverzeichnis wird im 9. Abschnitt nach dem Wort „Sprengelergebnisse,“ folgende Wortfolge eingefügt: „Auswertung der im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkarten,“
5. Im § 4 Abs.2 zweiter Satz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
6. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Sprengelwahlbehörden mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Briefwahl

Sofern Wahlkarten gemäß § 38 Abs.3 ausgestellt worden sind, muß die Gemeindewahlbehörde bei Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag eine Sprengelwahlbehörde mit den in § 45 Abs.1a bestimmten Aufgaben betrauen.“

7. Im § 17 Abs.1 wird die Wortfolge „mit Ablauf des Tages der Wahl das 18.“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „am Wahltag das 16.“
8. Im § 20 wird die Wortfolge „mit Ablauf des Tages der Wahl das 19.“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „am Wahltag das 18.“
9. Im § 36 wird in der Überschrift folgende Wortfolge angefügt: „vor einer Wahlbehörde“
10. Im § 38 wird folgender Abs.3 angefügt:

„(3) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben ferner Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland und die ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben wollen.“
11. Im § 39 Abs.1 lautet der erste Satz: „Die Ausstellung der Wahlkarte ist unter Angabe des Grundes gemäß § 38 Abs.1 bis 3 bei der Gemeinde bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, bis 12.00 Uhr, mündlich zu beantragen.“
12. Im § 39 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.“
13. Im § 39 Abs.1 werden nach dem letzten Satz folgende Sätze angefügt: „Die Wahlkarte ist unverzüglich zuzustellen. Duplikate für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgestellt werden.“

14. § 39 Abs.2 lautet:

„(2) Die Wahlkarte gemäß § 38 Abs.3 ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen. Dieser hat das Format DIN E 4 (200 x 280 mm) aufzuweisen und einen Raum für die Unterschrift vorzusehen, mit der der Wahlberechtigte eidesstattlich erklärt, daß er den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt bzw. in das Wahlkuvert eingelegt hat. Ferner hat er zweckdienliche Hinweise über die Briefwahl zu enthalten. Näheres ist durch Verordnung (§ 73) festzulegen.“

15. Nach § 39 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei der Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 38 Abs.3 ist mit der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert auszufolgen, die in die Wahlkarte zu legen sind. Der Antragsteller hat die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.“

16. In § 41 Abs.5 zweiter Satz wird die Wortfolge „übergibt das Wahlkuvert verschlossen dem Vorsitzenden oder einem mit der Übernahme betrauten Beisitzer“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „legt das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne.“

17. Im § 41 Abs.5 entfällt der letzte Satz.

18. Im § 42 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anlässlich der Stimmabgabe durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler können auch andere anwesende Personen, die im Gemeindegebiet einen ordentlichen Wohnsitz haben und über eine Wahlkarte dieser Gemeinde verfügen, vor der besonderen Wahlbehörde die Stimme abgeben.“

19. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Stimmabgabe im Wege der Briefwahl

- (1) Wähler, denen eine Wahlkarte gemäß § 38 Abs.3 ausgestellt wurde, können das Wahlrecht auch im Wege der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die Gemeindewahlbehörde ausüben (Briefwahl).
- (2) Hierzu muß der Wähler den von ihm ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert legen und dieses in die Wahlkarte legen. Sodann muß der Wähler auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich erklären, daß er den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflußt ausgefüllt hat. Anschließend muß der Wähler die Wahlkarte verschließen und so rechtzeitig im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die Gemeindewahlbehörde übermitteln, daß die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 14.00 Uhr einlangt. Aus der eidesstattlichen Erklärung müssen die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorgehen. Die eidesstattliche Erklärung muß vor Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde abgegeben worden sein.
- (3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn
 - a) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
 - b) bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Falle einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt,
 - c) die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag in der Gemeinde abgegeben wurde,

- d) die Wahlkarte nicht im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls nicht im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die Gemeindewahlbehörde übermittelt wurde, oder
- e) die Wahlkarte nicht am achten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 14.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde eingelangt ist.

(4) Der Gemeindewahlleiter muß die bis zum Wahltag eingelangten, unter Verschuß verwahrten Wahlkarten gemäß § 38 Abs.3 ungeöffnet der gemäß § 10a betrauten Sprengelwahlbehörde oder der Gemeindewahlbehörde, welche die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versieht, übergeben und die ab dem Wahltag einlangenden Wahlkarten gemäß § 38 Abs.3 bis zur Auszählung am 8. Tag nach dem Wahltag amtlich unter Verschuß verwahren. Bis dahin müssen auch noch die Gegenstände (Behältnis, Wahlurne), Wahlkuverts und Wahlakten, die am Wahltag von der Sprengelwahlbehörde gemäß § 10a übernommen werden (§ 45 Abs.1a), amtlich unter Verschuß verwahrt werden. Diese Vorgänge sind der Gemeindewahlbehörde bekanntzugeben und in der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde festzuhalten.“

20. Nach § 45 Abs.1 wird folgender Abs.1a eingefügt:

„(1a) Die gemäß § 10a betraute Sprengelwahlbehörde hat die von der Gemeindewahlbehörde übernommenen Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund nach § 42a Abs.3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden; sie müssen dem Wahlakt unter Verschuß beigefügt werden. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Zahl der übernommenen Wahlkarten ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Danach werden die Wahlkarten geöffnet, die darin enthaltenen Kuverts entnommen und in die Wahlurne geworfen. Sodann geht diese Sprengelwahlbehörde gemäß Abs.2 und Abs.3 mit der Maßgabe vor, daß nach Entleeren der Wahlurne und Vornahme der Feststellungen nach Abs.2 vorletzter Satz 30 Wahlkuverts ungeöffnet in ein gesondertes Behältnis eingelegt und dieses danach sofort versiegelt werden muß. Dieses gesonderte

Behältnis muß den Wahlakten (§ 50 Abs.2) angeschlossen und der Gemeindewahlbehörde zur Auswertung vorgelegt werden. Die Sprengelwahlbehörde darf erst dann die verbleibenden Wahlkuverts öffnen und diesbezüglich das Ermittlungsverfahren gemäß Abs.3 fortführen. Wenn jedoch die Anzahl der verbleibenden Wahlkuverts geringer als 30 Stück wäre, muß die Sprengelwahlbehörde es bei den Feststellungen gemäß Abs.2 vorletzter Satz belassen, die Wahlkuverts in die Wahlurne zurücklegen, die Wahlurne versiegeln und gemeinsam mit den Wahlakten der Gemeindewahlbehörde zur Auswertung vorlegen. § 50 ist in jedem Fall sinngemäß anzuwenden.“

21. § 52 lautet:

„§ 52

Überprüfung der Sprengelergebnisse,
Auswertung der im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkarten,
Ermittlung des Gesamtergebnisses

- (1) Die Gemeindewahlbehörde hat am Wahltag die Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlsprengeln auf ihre Gesetzmäßigkeit und zahlenmäßige Richtigkeit zu überprüfen sowie vor den Ermittlungen gemäß Abs.2 ein vorläufiges Stimmenergebnis (die Summe der vorläufig ausgewerteten Stimmen, die Summe der davon gültigen und ungültigen Stimmen sowie die vorläufigen Parteisummen) festzustellen.
- (2) Frühestens um 14.00 Uhr des achten Tages nach der Wahl prüft die Gemeindewahlbehörde die ab dem Wahltag gemäß § 42a im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund nach § 42a Abs.3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden; sie müssen dem Wahlakt unter Verschuß beigefügt werden. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Danach werden die Wahlkarten geöffnet, die darin enthaltenen Kuverts entnommen und mit den in dem gesonderten Behältnis bzw. in der Wahlurne gemäß § 45 Abs.4

zurückbehaltenen ungeöffneten Wahlkuverts gründlich vermengt. Sodann geht die Gemeindewahlbehörde gemäß § 45 Abs.2 und Abs.3 vor.

(3) Am achten Tag nach der Wahl muß die Gemeindewahlbehörde nach den Ermittlungen gemäß Abs.2 das endgültige Stimmenergebnis feststellen. Die Gemeindewahlbehörde muß durch Zusammenrechnen der Stimmenergebnisse gemäß Abs.1 und Abs.2 feststellen:

- die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen
- die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen
- die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen
- die Anzahl der auf jede Partei entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen)

(4) Wenn keine Wahlkarten gemäß § 38 Abs.3 ausgestellt worden sind, geht die Gemeindewahlbehörde im Anschluß an die Überprüfung nach Abs.1 in sinngemäßer Anwendung des Abs.3 vor.“

Artikel II

1. Artikel I tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.
2. Im Falle einer Wahlausschreibung mit Stichtag vor dem 31. Dezember 2007 ist Artikel I auf das gesamte Wahlverfahren anzuwenden, sofern als Wahltag ein Sonntag nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel I bestimmt wurde.